

Anlage 1 zu § 7 Abs. 3

Lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderungen/Höchstwerte 1)
1	Temperatur	35° C an der Einleitungsstelle
2	ph-Wert	6,0 - 9,5 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	1,0 ml/l. Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h.
4	ungelöste Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	50 g/cbm
5	Farbe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasseranlage gewährleistet ist.
6	Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser an den Kanalschächten und in der Abwasseranlage dürfen keine belästigenden Gerüche auftreten.
7	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muß so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.
8	-----	-----
9	Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃) bei chemisch-technischer Herkunft, berechnet als N	100 g/cbm Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnisse im Kanalbau zugelassen werden.
10	Arsen (AS), gesamt 2)	0,1, g/cbm
11	Barium (Ba)	10 g/cbm
12	Blei (Pb) 2)	2 g/cbm
13	Cadmium (Cd) 2)	0,2 g/cbm
14	freies Chlor (Cl) 2)	0,5 g/cbm
15	Chrom (Cr), gesamt 2)	2 g/cbm
16	Chrom (Cr VI) 2)	0,5 g/cbm
17	Cyanid (Cn), leicht freisetzbar	0,2 g/cbm
18	Eisen (Fe), gesamt	10 g/cbm
19	Fluorid (F), gesamt	50 g/cbm
20	Kupfer (Cu) 2)	1 g/cbm
21	Nickel (Ni) 2)	1 g/cbm
22	Nitrit (NO ₂), berechnet als N, sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich	10 g/cbm
23	Quecksilber (Hg) 2)	0,05 g/cbm

24	Silber (Ag)	1 g/cbm
25	Sulfid (S)	2 g/cbm
26	Sulfit (SO ₃)	50 g/cbm
27	Sulfat (SO ₄)	400 g/cbm. Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanal zugelassen werden.
28	Zink (Zn)	3 g/cbm
29	Zinn (Sn)	5 g/cbm
30	Kohlenwasserstoffe	20 g/cbm (Kohlenwasserstoffe, gem. DIN 38409), 10 g/cbm bei Einleitung in die Regenwasserkanalisation
31	Öle und Fette (verseifbar)	50 g/cbm
32	Phenol, gesamt berechnet als C ₆ H ₅ OH	100 g/cbm
33	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 2)	0,5 g /cbm
34	1.1.1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlormethan 2)	0,5 g/cbm
35	Aromatische Kohlenwasserstoffe, z.B. Benzol, Toluol, Xylol	0,5 g/cbm

- 1) Die v.g. Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.
- 2) In Betrieben, in denen diese wassergefährdenden Stoffe (gem. VGS) anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstoff-Frachten möglichst gering gehalten werden.